

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Weiterstadt**

### **Bebauungsplan „Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße " – Gemarkung Weiterstadt**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des Plangeltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 22. November 2018 der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Kreuzstraße / Heinrich-Rühl-Straße" – Gemarkung Weiterstadt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in den hinteren Grundstücksbereichen zugestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke der Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Nr. 541, 542, 546/1, 546/2, 547(s. Kartenausschnitt).

In der Sitzung am 02. Juni 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 07. April 2022 einschließlich textlicher Festsetzungen, Begründung und Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung als Auslegungsentwurf anerkannt.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 29. Juni 2022 bis einschließlich 29. Juli 2022 bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, im Zimmer 311, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags von	8.30 – 12.00 und 14:00 – 15.30 Uhr
mittwochs von	8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von	8.30 – 12.00 Uhr

Bei der oben genannten Stelle kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Telefonische Anfragen zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplan richten Sie bitte an 06150/400-3202.

Darüber hinaus können die Unterlagen während der Offenlagefrist auch auf der Internetseite <https://www.weiterstadt.de/verwaltung-service/aktuelles/offenlegung-von-bebauungsplaenen> eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für den Magistrat

Ralf Möller  
Bürgermeister